

Grundkurs Privatrecht II

Sommersemester 2023

Zwischenprüfungsklausur am 22. Juli 2023

Grober Lösungsvorschlag und Erwartungshorizont für die Bearbeitung

A. Anspruch des K gegen S auf Rückzahlung des Kaufpreises für den Stoff	2
I. §§ 326 IV, 346 I BGB	2
1. Voraussetzung des § 326 IV BGB: Gegenleistung nach § 326 I 1 BGB nicht geschuldet?....	2
a) Grundsatz: Befreiung von der Gegenleistungspflicht bei Unmöglichkeit der Leistung, § 326 I 1 Hs. 1 BGB	2
aa) Gegenseitiger Vertrag zwischen K und S.....	2
bb) Unmöglichkeit der Leistung der S gem. § 275 I BGB	3
cc) Zwischenergebnis	3
b) Keine abweichende Regelung der Gegenleistungsgefahr (§ 326 II 1 Alt. 2 BGB).....	4
aa) Erfüllbarer Anspruch.....	4
bb) Ordnungsgemäßes Angebot	4
cc) Nichtannahme, § 293 BGB (+).....	4
dd) Ausschluss des Annahmeverzugs gem. § 299 BGB.....	4
ee) Zwischenergebnis	5
c) Rechtsfolge	5
2. Rechtsfolge: Rückzahlungsanspruch aus §§ 326 IV, 346 I BGB	6
II. Ggf. kurz ansprechbar: §§ 346 I, 326 V 1, 323 I BGB	6
B. Anspruch des K gegen S auf Rückzahlung des Kaufpreises für das Schnittmuster aus §§ 346 I, 326 V, 323 I BGB	6
I. Rücktrittsgrund, §§ 326 V, 323 I BGB	6
1. Gegenseitiger Vertrag (+)	6
2. Befreiung von der Leistungspflicht gem. § 275 BGB hinsichtlich des Stoffes (+), s.o.	6
3. Entbehrlichkeit der Fristsetzung gem. § 326 V Hs. 2 BGB.....	6
4. Voraussetzungen des Rücktritts vom ganzen Vertrag gem. § 323 V 1 BGB	6
5. Kein Ausschluss gem. § 323 VI Alt. 2 BGB	7
6. Rücktrittsgrund aus §§ 326 V, 323 I somit (+)	7
II. Rücktrittserklärung, § 349 BGB.....	7
III. Rechtsfolge	7

Sehr geehrte Korrektor:innen,

diese Klausur findet im Rahmen des Grundkurses Privatrecht statt. Die Bearbeitung setzt kein Spezialwissen voraus, das die Studierenden lediglich abrufen müssen. Vielmehr sollen sie die Fragestellung anhand des im Grundkurs vermittelten Wissens zum Allgemeinen Teil des Schuldrechts und der im Sachverhalt angelegten Informationen bearbeiten, wobei sie Problembewusstsein beweisen und mithilfe sauberer Gesetzesarbeit zu einem Ergebnis kommen sollen.

Der Schwerpunkt der Klausur liegt vor allem im Verständnis der Gesetzessystematik, insbesondere in Bezug auf § 326 BGB. Die nachfolgende Lösungsskizze erhebt nicht den Anspruch, eine „Musterlösung“ zu sein, sie ist vielmehr nur eine Möglichkeit, den Fall zu lösen; insbesondere ist der verwendete Aufbau keinesfalls zwingend. Wir bitten Sie, auch abweichende plausible Lösungen der Studierenden entsprechend zu honorieren. Zu achten ist auf das Einhalten des Gutachtenstils und die methodische Arbeit mit dem Gesetz. Denken Sie bei der Bewertung insbesondere daran, dass die Studierenden sich noch im Anfangsstadium ihres Studiums befinden und ihnen für die Bearbeitung der Klausur lediglich 120 Minuten zur Verfügung stehen.

A. Anspruch des K gegen S auf Rückzahlung des Kaufpreises für den Stoff

I. §§ 326 IV, 346 I BGB

1. Voraussetzung des § 326 IV BGB: Gegenleistung nach § 326 I 1 BGB nicht geschuldet?

a) Grundsatz: Befreiung von der Gegenleistungspflicht bei Unmöglichkeit der Leistung, § 326 I 1 Hs. 1 BGB

aa) Gegenseitiger Vertrag zwischen K und S

Kaufvertrag i. S. d. § 433 BGB zwischen K und S (+), damit Bestehen von synallagmatischen Leistungspflichten.

Hinweis: An dieser Stelle können die Studierenden bereits thematisieren, ob ein einheitlicher Kaufvertrag über den Stoff und das Schnittmuster geschlossen wurde oder ob zwei isolierte Kaufverträge vorliegen. Auf die Falllösung wirkt sich dies bei diesem Prüfungspunkt jedoch noch nicht aus.

Alternativ zum hier gewählten Aufbau können die Studierenden allerdings auch sogleich mit § 326 I 1 Hs. 2 BGB in die Prüfung einsteigen.

bb) Unmöglichkeit der Leistung der S gem. § 275 I BGB

Die Studierenden sollen sauber und systematisch die Unmöglichkeit der Übergabe und Übereignung des Stoffes prüfen.

Dabei sollen sie im Rahmen der Prüfung zunächst einordnen, *was* die S dem K konkret schuldet, um sodann bestimmen zu können, ob die Erfüllung dieser Schuld unmöglich geworden ist. Die Studierenden sollen sich also im ersten Schritt damit beschäftigen, ob eine Gattungs- oder eine Stückschuld vorliegt.

K und S haben einen Kaufvertrag über zwei Meter eines bestimmten Stoffes geschlossen, von dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch 2,5 Meter vorrätig waren; eine Nachbestellung ist nicht möglich. Unklar ist allerdings im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, welche zwei Meter des 2,5 Meter großen Stoffstückes konkret geschuldet sind; S verbleibt insofern noch eigener Entscheidungsspielraum, sodass eine Gattungsschuld anzunehmen ist.

Gem. § 243 II BGB führt die Vornahme der erforderlichen Handlung zur Konkretisierung der Gattungsschuld und damit zur Umwandlung in eine Stückschuld. S muss hierzu das zur Leistung ihrerseits Erforderliche getan haben. Vorliegend wird man bei traditioneller Betrachtung (Hol- oder Bringeschuld) spätestens mit dem vergeblichen Lieferversuch von einer Konkretisierung ausgehen müssen; vertretbar ist aber auch, wegen der Besonderheit der Konstellation bereits ab dem Zuschneiden von einer Konkretisierung auszugehen, denn ab diesem Moment gibt es auf der ganzen Welt nur noch dieses eine passende Stück Stoff, sodass die Leistungsgefahr auf den Gläubiger übergegangen ist. Eine vertiefte Auseinandersetzung und Festlegung ist hier jedoch nicht erforderlich; es genügt eine Beantwortung im Sinne von „spätestens bei ... ist Konkretisierung eingetreten“

Im Folgenden müssen die Studierenden sodann darauf eingehen, ob S die Übergabe und Übereignung des geschuldeten Stück Stoffes an K unmöglich geworden ist. Der Stoff wurde gestohlen; die Studierenden sollen bei der Bearbeitung davon ausgehen, dass sein Verbleib sich nicht aufklären lässt. Dieser Umstand führt dazu, dass S – da ihr dauerhaft die tatsächliche Verfügungsmacht über den Stoff entzogen wurde – die Erfüllung ihrer Leistungspflicht ggü. K gem. § 275 I Alt. 1 BGB *subjektiv unmöglich* geworden ist.

cc) Zwischenergebnis

Mit der Unmöglichkeit der Leistung entfällt somit gem. § 326 I 1 Hs. 1 BGB grds. auch der Anspruch der S auf die Zahlung des Kaufpreises für den Stoff.

Hinweis: Die Studierenden können auch an dieser Stelle bereits gut auf § 326 I 1 Hs. 2 BGB eingehen.

b) Keine abweichende Regelung der Gefahrtragung (§ 326 II 1 Alt. 2 BGB)

Die Studierenden sollen an dieser Stelle die abweichende Gefahrtragsregel des § 326 II 1 Alt. 2 BGB thematisieren. Zu prüfen ist, ob die Pflicht zur Erbringung der Gegenleistung aufgrund *Annahmeverzugs des K* im Zeitpunkt des Eintritts der Unmöglichkeit bestehen bleibt: Das ist gem. § 293 BGB grds. der Fall, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht angenommen hat.

aa) Erfüllbarer Anspruch

Der Anspruch des K auf Übergabe und Übereignung des Stoffes (§ 433 I 1 BGB) war gem. § 271 I BGB bzw. nach den vertraglichen Vereinbarungen über die Lieferung im Laufe der Woche erfüllbar.

bb) Ordnungsgemäßes Angebot

In Betracht kommt ein tatsächliches Angebot gem. § 294 BGB dadurch, dass S am 11. Juli mit zwei Metern des Stoffes vor der Tür des K stand. Dabei wurde die ausstehende Leistung vollständig und in der geschuldeten Qualität sowie am richtigen Ort (Wohnsitz des K als Erfüllungsort vereinbart) und grds. auch zur richtigen Zeit („im Laufe der Woche“) angeboten, also i. S. d. § 294 BGB „so, wie sie zu bewirken ist“. K hätte somit nichts weiter tun müssen, „als zuzugreifen und die angebotene Leistung anzunehmen“¹; damit ist das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Angebots zu bejahen.

Hinweis: Die Studierenden können ebenso bereits an dieser Stelle anknüpfend an das Anbieten „zur rechten Zeit“ auf § 299 BGB eingehen.

cc) Nichtannahme, § 293 BGB (+)

dd) Ausschluss des Annahmeverzugs gem. § 299 BGB

Die Voraussetzungen des Ausschlussgrunds des § 299 BGB sollen von den Studierenden unter Verwertung des Sachverhalts geprüft werden: Die Leistungszeit war nicht (genau) bestimmt, K war auch offensichtlich nur vorübergehend an der Annahme verhindert und die Ankündigungs-SMS der S hat ihm die Leistung nicht „eine angemessene Zeit vorher“ angekündigt.²

¹ RGZ 85, 415 (416); BGH NJW 2011, 224 Rn. 9.

² Zeitlich „angemessen“ ist die Ankündigung erst, wenn der Gläubiger sich durch sie auf die Annahme einrichten konnte, MüKo-BGB/Ernst, § 299 Rn. 3.

Hinweis: Wichtig ist, dass die Studierenden an dieser Stelle nicht vorschnell Annahmeverzug annehmen, sondern Problembewusstsein zeigen und erkennen, dass der Ausschlussgrund des § 299 BGB eingreift.

ee) *Zwischenergebnis*

Mangels Annahmeverzugs des K ist § 326 II 1 Alt. 2 BGB somit nicht einschlägig; auch sonstige abweichende Gefahrtragungsregeln greifen nicht, sodass es beim Entfall der Gegenleistungspflicht gem. § 326 I 1 Hs. 1 BGB bleibt.

c) **Rechtsfolge**

Die Studierenden können feststellen, dass der Anspruch der S auf Zahlung des Kaufpreises *für den Stoff* grds. gem. § 326 I 1 Hs. 1 BGB wegen Unmöglichkeit ihrer Leistungserbringung entfallen ist. Allerdings könnte damit eine bloße Teilleistung innerhalb *eines* Kaufvertrags unmöglich geworden sein (teilweise Unmöglichkeit), womit die vorgesehene Gegenleistung gem. § 326 I 1 Hs. 2 BGB unter entsprechender Anwendung des § 441 III BGB „automatisch“ gemindert würde.

An dieser Stelle müssen die Studierenden den Sachverhalt verwerten: S hat K den Stoff zusammen mit einem Schnittmuster explizit als „Paket“ verkauft und hierfür einen Gesamtpreis berechnet, der von der Summe der isolierten Kaufpreise für Stoff und Schnittmuster abweicht; Stoff und Schnittmuster wurden als zusammengehörig verkauft. Es liegt ein einheitlicher Kaufvertrag vor, weshalb mit dem Diebstahl des Stoffs lediglich eine Teilleistung i. S. d. § 326 I 1 Hs. 2 BGB unmöglich geworden ist; ihre Leistungspflicht bzgl. des Schnittmusters hat S bereits erfüllt.

Unter entsprechender Anwendung des § 441 III 1 BGB muss sodann der vereinbarte Kaufpreis (als teilbare Gegenleistung) in dem Verhältnis herabgesetzt werden, in dem die auf den Stoff entfallende Gegenleistung zum Gesamtpreis steht. Dabei besteht die Schwierigkeit für die Studierenden darin, den von S gewährten Rabatt zu verwerten.

Zwar kosten zwei Meter des Stoffs regulär 80 €; S und K haben sich im Rahmen des Kaufvertrags jedoch auf einen Preisnachlass i. H. v. 5 % auf den *Gesamtpreis* von Stoff und Schnittmuster geeinigt. Die Studierenden sollen demnach zur Ermittlung der faktischen „Minderung“ des Kaufpreises 5 % vom regulären Preis des Stoffes abziehen.

Die Leistungspflicht des K ist im Ergebnis i. H. v. 76 € erloschen und bleibt i. H. v. 19 € weiterhin bestehen.

Hinweis: Da nicht die Fähigkeit der Studierenden zum Prozentrechnen abgeprüft werden soll, ist es bei ansonsten korrekter Herangehensweise nicht negativ zu werten, wenn sie lediglich rechnerisch zum falschen Endergebnis gelangen.

2. Rechtsfolge: Rückzahlungsanspruch aus §§ 326 IV, 346 I BGB

K kann die auf den Stoff entfallende, von ihm bereits erbrachte Gegenleistung i. H. v. 76 € gem. §§ 326 IV, 346 I BGB herausverlangen.

II. Ggf. kurz ansprechbar: §§ 346 I, 326 V 1, 323 I BGB

Angesichts des isolierten Bezugs der Fallfrage auf die Rückzahlung bzgl. des Stoffs aufgrund der „automatischen Minderung“ gem. § 326 I 1 Hs. 2 BGB jedoch bedeutungslos. Dies kann von den Studierenden kurz festgestellt oder § 326 V BGB im Rahmen der ersten Fallfrage vollständig außer Acht gelassen werden.

B. Anspruch des K gegen S auf Rückzahlung des Kaufpreises für das Schnittmuster aus §§ 346 I, 326 V, 323 I BGB

I. Rücktrittsgrund, §§ 326 V, 323 I BGB

- 1. Gegenseitiger Vertrag (+)**
- 2. Befreiung von der Leistungspflicht gem. § 275 BGB hinsichtlich des Stoffes (+), s.o.**
- 3. Entbehrlichkeit der Fristsetzung gem. § 326 V Hs. 2 BGB**

Fehlt diese Feststellung und wird eine Fristsetzung schlicht nicht geprüft, ist dies zu verschmerzen.

4. Voraussetzungen des Rücktritts vom ganzen Vertrag gem. § 323 V 1 BGB

Hat die Schuldnerin eine Teilleistung bewirkt, kann der Gläubiger gem. § 323 V 1 BGB vom *ganzen* Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der (bewirkten) Teilleistung kein Interesse hat. Die erfolgte Übergabe und Übereignung des Schnittmusters bildet eine Teilleistung innerhalb eines einheitlichen Kaufvertrags (s.o.).

Ob K an dem erfolgten Teilaustausch kein Interesse hat, ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu ermitteln; an dieser Stelle wird von den Studierenden eine Argumentation mithilfe der Sachverhaltsangaben erwartet. Entscheidend ist das Interesse, dass K mit dem Kaufvertrag verfolgt hat, insbesondere welchen Verwendungszweck er ursprünglich vor Augen hatte. Vom gesamten

Kaufvertrag kann er nur zurücktreten, wenn er dieses Interesse mit der erbrachten Teilleistung nicht – auch nicht teilweise – verwirklichen kann.³

K hat das Schnittmuster gerade im Hinblick auf den konkreten Stoff erworben. Das von ihm mit dem Vertrag verfolgte Interesse bezog sich darauf, mithilfe des Schnittmusters aus genau diesem Stoff eine Trachtenweste zu nähen.

S wirft zwar ein, dass K das Schnittmuster ebenso für andere Stoffe verwenden könne; auf eine andere als die von ihm bezweckte, wenngleich objektiv mögliche Verwendung muss K sich jedoch nicht verweisen lassen.⁴

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom ganzen Vertrag gem. § 323 V 1 BGB vor.

Anmerkung: Eine andere Ansicht ist mit guter Begründung vertretbar.

5. Kein Ausschluss gem. § 323 VI Alt. 2 BGB

K befand sich im Zeitpunkt des Eintritts der Unmöglichkeit nicht im Annahmeverzug (s.o.).

6. Rücktrittsgrund aus §§ 326 V, 323 I somit (+)

II. Rücktrittserklärung, § 349 BGB

An dieser Stelle ist eine knappe Auslegung der Erklärung des K erforderlich. K sagt zu S, dass er von dem Geschäft „nichts mehr wissen“ wolle. Dies kann unproblematisch als Rücktrittserklärung gewertet werden.

III. Rechtsfolge

Gem. § 346 I BGB hat S somit die empfangene Leistung zurückzugewähren; sie muss K also (da er vom ganzen Vertrag zurückgetreten ist) die gezahlten 95 € zurückerstatten. Hierbei inbegriffen ist somit auch ein Anspruch des K gegen S auf Rückzahlung des für das Schnittmuster gezahlten Preises i. H. v. 19 €.

³ Vgl. BeckOGK/Looschelders, § 323 Rn. 299.

⁴ Vgl. BeckOGK/Looschelders, § 323 Rn. 299.

Hinweis: Vertretbar ist es auch, wenn die Studierenden andeuten, dass die konkret von K übereigneten Geldmünzen und -scheine von S wohl nicht mehr herausgegeben werden können und sie deshalb auf §§ 346 II 1 BGB abstellen. Im Ergebnis besteht kein Unterschied.

Gem. §§ 348, 320 BGB ist der Anspruch des K jedoch nur Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Schnittmusters durchsetzbar (entsprechender Anspruch der S aus § 346 I BGB).